

Statuten

des

Vereins rocConakry

mit Sitz in Neuenkirch / LU

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „rocConakry“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuenkirch (LU)

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Betriebes von Waisenhäusern in westafrikanischen Ländern durch finanzielle Zuwendungen an Projekte (z.B. Förderung der Wasser- und Nahrungsversorgung) sowie Zuwendungen von Sachen wie Kleider, Spielzeug, Medikamente, Schulmaterialien u.a.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins rocConakry mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Die Vereinsmitglieder tragen die ihnen anfallenden Spesen für Vereinstätigkeiten selber und verzichten auf eine Entschädigung.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins rocConakry sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl Präsidenten; des übrigen Vorstandes
- b) Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

Art. 9 Zeitpunkt und Einberufung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand einzuberufen.

Art. 10 Leitung und Beschluss

Der Präsident führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz führen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B. Vorstand

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 12 Unterschrift

Der Verein zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

IV. Finanzierung / Mittel

Art. 15 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Im weiteren bildet sich das Vermögen des Vereins aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

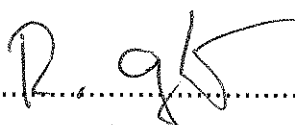
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 18 Inkrafttreten

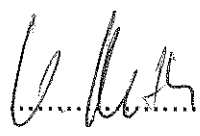
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, den 21. Juni 2012

Der Gründungspräsident:


.....
Roger Glur

Der Protokollführer:


.....
Michael Muther